

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 204/97

BESCHLUSS

vom

17. September 1998

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Paulusch und die Richter
Kirchhof, Dr. Fischer, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 17. September 1998
beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das
Urteil des 2. Zivilsenats des Branden-
burgischen Oberlandesgerichts vom
27. Mai 1997 wird nicht angenommen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens wer-
den der Beklagten auferlegt.

Der Streitwert für die Revisionsinstanz
beträgt 251.503,43 DM.

G r ü n d e

Die Sache wirft keine entscheidungserhebliche Rechts-
frage von grundsätzlicher Bedeutung auf; die Revision bietet
keine Aussicht auf Erfolg (§ 554 b ZPO).

1. Das Berufungsgericht hat aufgrund seiner rechtsfeh-
lerfreien Feststellungen zu Recht angenommen, daß die Be-
klagte ihre Amtspflicht gegenüber den Klägern fahrlässig
verletzt hat (§ 18 VONot i.V.m. § 19 BNotO; vgl. BGH, Urt.
v. 15. Januar 1998 - IX ZR 4/97, WM 1998, 783, 784), weil

diese aufgrund der beurkundeten Rechtsgeschäfte vom 28. Februar 1992 und 24. August 1992 eine ungesicherte Vorleistung erbracht haben und über deren Folgen nicht belehrt worden sind (vgl. BGH, Urt. v. 15. Januar 1998, aaO).

In den Vorinstanzen ist nicht vorgetragen worden, daß ein Sicherungsvertrag zwischen den Klägern und der Bank geschlossen worden sei (§ 561 Abs. 1 ZPO). Nach den kaufvertraglichen Regelungen sollte ein solcher Vertrag zwischen dem Käufer als Kreditnehmer und der Bank als Kreditgeberin zustande kommen; daran ändert es nichts, daß die Grundschuld - mit Zustimmung der Grundeigentümer - an einem fremden Grundstück bestellt werden sollte. Tatsächlich liegt ein Sicherungsvertrag zwischen dem Käufer und der Bank der bestellten Grundschuld zugrunde.

2. Die Verfahrensrügen der Revision bezüglich des haftungsausfüllenden Ursachenzusammenhangs zwischen Amtspflichtverletzung und Schaden wurden geprüft, greifen aber im Ergebnis nicht durch (§ 565 a ZPO).

Eine Sittenwidrigkeit des Kaufvertrages (§ 138 BGB) entfällt zumindest, weil nach dem vorliegenden Sach- und Streitstand nicht von einer verwerflichen Gesinnung der Kläger auszugehen ist (vgl. BGH, Urt. v. 21. März 1997 - V ZR 355/95, WM 1997, 1155, 1156).

3. Die vom Käufer erlangten 10.000 DM haben die Kläger in ihrer Berufungserwiderung auf ihren bereits fälligen Anspruch auf die dritte Kaufpreiskrate verrechnet; dieser bot ihnen geringere Sicherheit als der fällige Anspruch auf die



zweite Kaufpreisrate, weil darüber schon ein Vollstreckungstitel erwirkt worden war (§ 366 Abs. 2 BGB; vgl. BGH, Urt. v. 19. Oktober 1983 - VIII ZR 169/82, WM 1983, 1337, 1338).

Paulusch

Kirchhof

Fischer

Zugehör

Ganter